Duale Hochschule Baden - Württemberg Bürgerliches Recht I

Dozent: Rechtsanwalt Stephan Himmelsbach

Willensmängel, §§ 116 ff. BGG

I. Willensmängel gemäß §§ 116 bis 118 BGB

Diese Fälle befassen sich ausschließlich mit dem bewussten Auseinanderfallen von dem inneren Erklärungstatsbestand und dem äußeren Erklärungstatbestand, also von dem Willen des Erklärenden und seiner geäußerten Erklärung.

Allen gemein ist das Fehlen des Merkmales des Rechtsbindungswillens auf Seiten des subjektiven Erklärungstatbestandes.

Die Fälle des § 119 I BGB befassen sich hingegen mit dem irrtümlichen, also unbewussten Auseinanderfallen von Willen und der Erklärung.

1. Geheimer Vorbehalt gemäß § 116 BGB

Der Erklärende behält sich insgeheim vor, das Erklärte nicht zu wollen, was rein rechtlich unbeachtlich ist. Er geht dabei davon aus, dass der Erklärungsempfänger seinen Vorbehalt nicht kennt bzw. von ihm nicht erkannt wird.

Beispiel:

Eine Erklärung wird nur abgegeben um bspw. im Rahmen einer Auktion/Versteigerung auf Ebay oder einer sonstigen die Gebote in die Höhe zu treiben, jedoch tatsächlich nicht um die Sache zu erwerben.

Oder:

Eine Erklärung wird nur abgegeben, um den Erklärungsempfänger zu beruhigen, ohne die Rechtsfolge tatsächlich zu wollen.

Die Vorschrift des § 116 BGB bestimmt, dass die Erklärung trotzdem Rechtskraft entfalten, also gelten soll. Hintergrund ist der Schutz des Rechtsverkehrs. Ansonsten könnte jeder Erklärende im Nachhinein behaupten seine Erklärung sei nicht ernst gemeint gewesen.

Eine Ausnahme gilt nach § 116 S. 2 BGB für den Fall, dass der Erklärungsempfänger Kenntnis von dem Vorbehalt erlangt. Dann ist er nicht mehr schutzbedürftig.

2. Scheingeschäft/verdecktes Geschäft gemäß § 117 BGB

Statt des getätigten Scheingeschäfts ist erkennbar eine andere Regelung gewollt. 150T in Bar --> Scheingeschäft

200T über Notar

es geht eigentlich um etwas anderes

Dann gilt das Gewollte als vereinbart, soweit die gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen wie Formvorschriften erfüllt sind.

Beispiel:

Scheingeschäft beim Grundstückskauf. Die Parteien vereinbaren offiziell einen niedrigeren Kaufpreis um Kosten und Steuern zu sparen

3. Scherzerklärung gemäß § 118 BGB

Es wird nur eine nicht ernst gemeinte Willenserklärung abgegeben.

Beispiel:

Abschluß eines Rechtsgeschäfts zu Demonstrationszwecken in der Vorlesung.

II. Willensmängel nach § 119 BGB wo es unbewusst passiert

1. Inhalts- und Erklärungsirrtum, §§ 119 I, 1. bzw. 2. Alternative

In den Fällen der unbewussten Nichtübereinstimmung von dem inneren Willen und dem tatsächlich Erklärten.

Durch Auslegung nach dem Horizont eines objekten Erklärungsempfängers ergibt sich, daß der nach Außen erkennbare und kundgetane Geschäftswille von dem inneren Geschäftswillen abweicht.

Erklärungsirrtum: "die Hand irrt"

Liegt insbesondere beim Versprechen, Vertippen, Verschreiben, Vergreifen u. a. vor. man gibt 1000€ statt 100€ bei ebay-auktion eir

Inhaltsirrtum: "der Kopf irrt" Kopf hat falsche Vorstellung von dem was man erklärt

Der Erklärende wollte den Vertrag mit einer anderen Person, einen anderen Gegenstand oder ein anderes Rechtsgeschäft von der Art her abschließen. Im Gegensatz zum Erklärungsirrtum gibt er das ein bzw. an, was er auch tatsächlich möchte, täuscht sich aber über die Bedeutung

seiner Erklärung. wenn kopf davon ausgeht, man hat große packung bestellt, bekommt aber stattdessen eine Palette (cross) man bestellt Kiwi, und bekommt nicht Frucht sondern Vogel, aber Kopf stellt sich vor man bekäme Frucht bestellt "halbe hahn" (in Köln) und denkt man bekommt halbes Hühnchen aber bekommt kölsches

2. Eigenschaftsirrtum nach § 119 II BGB

Der erklärende irrt über eine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person oder Sache

Bsp.: Käufer geht davon aus, dass der Ring den er erwirbt aus Gold ist und nicht aus Messing. Mähroboter statt Saugroboter,weil es gleich aussieht

4. Folge:

Liegt ein Anfechtungsgrund im obigen Sinne vor, berechtigt dies den Erklärenden seine Vertragserklärung anzufechten, sodass das Rechtsgeschäft rückwirkend, also von Anfang an als nichtig anzusehen ist, § 142 I BGB.

III. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder Drohung, § 123 I BGB:

Voraussetzungen:

- 1. Täuschung durch positives Tun oder Unterlassen, sofern eine Aufklärungspflicht besteht oder die Behauptung oder das Schweigen von Tatsachen oder die widerrechtliche Täuschung z. B. durch eine falsche Antwort.
- 2. Irrtum des Anfechtungsberechtigten
- 3. Kausalität zwischen Täuschungshandlung und Irrtum
- 4. Kausalität zwischen Irrtum und abgegebener Willenserklärung
- 5. Arglist des Täuschenden* es muss dem täuschenden darum gegangen sein mich zu täuschen; muss es auch gewusst haben
- 6. kein Ausschluß gemäß § 123 II BGB
- * Arglist ist dabei, wenn der Täuschende in dem Bewusstsein handelt, daß der Getäuschte durch die Täuschung zur Abgabe einer Willenserklärung bestimmt wird.

kausaliät: ist eine Handlung dann, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne das der konkrete Erfolg nicht wegfiele

Kausalität: Ursachenzusammenhang

hätte die Person sich nicht geirrt, dann hätte sie auch nicht diese Willenserklärung abgegeben hätte die Person gewusst, dass es eine fölschung ist, dann hätte die Person auch die Uhr nicht gekauft

z.B.: juwelier trifft fahrlässige unkenntniss, wenn er mir einen einfachen ring als goldring verkauft obwohl er es nicht weiß